



Bundesgerichtshof

BESCHLUSS

2 ARs 268/05
2 AR 129/05

vom
23. August 2005
in der Strafsache
gegen

wegen unerlaubter Einreise in die Bundesrepublik Deutschland

Az.: 2620 Js 37509/03 - 9 Ns Landgericht Kassel
Az.: 2 Ss 144/05 Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 23. August 2005 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 9. Juni 2005 - Az.: 2 Ss 144/05 - wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen, weil dieser Beschluss nicht mit der Beschwerde angefochten werden kann (§ 304 Abs. 4 Satz 2 StPO).
2. Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt, weil diese für ein unzulässiges Rechtsmittel nicht bewilligt werden kann.

Rissing-van Saan

Bode

Rothfuß